**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte
**Band:** 36 (1956-1957)
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Emser Vorlage
**Autor:** Lauchenauer, Eduard
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-160536

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DIE EMSER VORLAGE

VON EDUARD LAUCHENAUER

## 1.

Die Holzverzuckerung in Domat-Ems ist aus ganz verschiedenen wirtschaftlichen Perioden, ja man darf sagen, aus einander entgegengesetzten Umständen hervorgegangen. Dem ursprünglichen Gedanken nach geht sie auf die Beschaffung von Arbeit und Brot in der Wirtschaftskrisis, der späteren Verwirklichung nach auf die Beschaffung eines Mangelartikels in den Engpässen der Kriegswirtschaft zurück. Schon der Ursprung des Unternehmens war insofern zwiespältig. Zwiespältigkeit kennzeichnet auch die «Emser-Vorlage», d. h. den Bundesbeschluß vom 30. September 1955 über «Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG.», über die wir am 13. Mai dieses Jahres abzustimmen haben.

Die Älteren unter uns erinnern sich ohne Zweifel noch, wie sorgenvoll wir nach 1930 in die Zukunft blickten und wie wir nach neuen Produktionsmöglichkeiten Ausschau hielten. Damals ließen wir unsere wenigen Rohstoffe Revue passieren, und da auch die Holzwirtschaft darniederlag, richtete sich das Augenmerk insbesondere auf dieses Ausgangsmaterial. Der Vorschlag, Holz zu verzuckern, wurde aber aus Fachkreisen unverzüglich als unrationell bezeichnet; doch er wurde um Graubündens willen aufgenommen. Das kleine Projekt, das damals ins Auge gefaßt wurde, hätte immerhin eine noch tragbare Belastung gebracht. Die großen Probleme entstanden durch den in der Kriegszeit beschlossenen viel größeren Ausbau. Heute, nach aller Erfahrung, weiß man, daß die Einwendungen aber von Anfang an richtig waren.

Im Jahre 1937 reichte der Kleine Rat des Kantons Graubünden bei den Bundesstellen ein Gesuch um die Konzessionierung eines kleinen, von privaten Initianten geplanten Holzverzuckerungsbetriebes und um Absatzgarantie für dessen Produktion ein. Weil das Vorhaben entschiedener Kritik begegnete, ließ der Bescheid lange auf sich warten. Unterdessen brach der zweite Weltkrieg aus. Das veränderte zwar die Situation von Grund auf, aber der Bundesrat entsprach im Jahre 1940 den Gesuchstellern, hauptsächlich, um der Bergbevölkerung Bündens eine neue Einnahmequelle in den Wäldern zu eröffnen. Rechtsgrundlage waren die Vollmachten des Bundesrates.

Mittlerweile begannen sich die Engpässe der Kriegswirtschaft abzuzeichnen, und die Verkehrsinteressen forderten für die Zeit der Treibstoffknappheit den Bau einer Ersatztreibstoff-Fabrik, die bis zur Rückkehr normaler Zeiten jährlich 10 000 t Treibstoff abgeben sollte, um alsdann liquidiert zu werden. Die Initianten der ursprünglichen kleinen Fabrik arbeiteten unverzüglich ein technisches Projekt mit dieser beträchtlich größeren Kapazität aus, und der Bundesrat stimmte demselben zu.

## 2.

So vermengten sich in der Emser Unternehmung von Anfang an Nothilfe und Geschäft, und so überschneiden sich auch heute die Kriterien. Die Treibstoff-Fabrik stützt sich auf einen Grundvertrag aus dem Jahre 1941 mit dem Bund, der sie zu einer abgestuften Lieferung von 98 000 t Treibstoff bis Ende 1955 und jährlich 1600 t Sprit verpflichtet und auf einen Hauptvertrag aus dem Jahre 1943, welcher den unterdessen entstandenen neuen Verhältnissen Rechnung trug. Nach diesem zweiten Vertrag wäre es dem Unternehmen auf Grund der gewährten sehr hohen Preise möglich gewesen, die gesamten Anlagen bis Ende 1946 zu amortisieren. Unter dem Einfluß der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen sollte aber auch eine gewisse Bereitschaftsstellung für künftige Mangellagen gesichert werden. An dieses Vertragswerk lehnen sich auch die übrigen Hovag-Betriebe und Unternehmungen an. Das Kapital, mit deren Hilfe sie erstellt wurden, ist fast zur Gänze den Treibstoff- und Spriteinnahmen entnommen, wie auch die kostspieligen Forschungen und Versuche aus dieser Quelle finanziert worden sind.

Seither haben sich die Aspekte wiederum grundlegend verändert. Nicht nur ist die Mangellage längst überwunden, sondern man ist auch zur Einsicht gelangt, daß die Einlagerung von Treibstoffen für den Kriegsfall in großem Umfange einerseits möglich und andererseits wirtschaftlicher ist. Was aber den Rest, nämlich die Hilfe

für einen Bergkanton angeht, sind die Aussichten Graubündens, seine Schwierigkeiten durch eine allgemeine wirtschaftliche Erschließung des Kantons zu überwinden, viel besser geworden.

Das Problem, die Emser Werke zu erhalten, ist daher heute nur noch zum kleinsten Teil ein solches der Nothilfe der einen oder anderen Art, sondern vorwiegend ein Postulat der Erhaltung der Substanz. Es sind in diese Werke außerordentlich große Mittel geflossen. Nach fachmännischer Schätzung wurden bis zum Jahre 1950 rund 60 Mio. in das Unternehmen gesteckt, und wie viele Millionen seither investiert wurden, läßt sich von Außenstehenden nicht feststellen. Die Holzverzuckerungs-AG. verfügte bis zum vergangenen Jahr über ein Aktienkapital von 3 Mio. Franken, das nach der Beschlußfassung der eidgenössischen Räte im vergangenen Herbst auf 4 Mio. erhöht wurde, um später auf 5 Mio. gebracht zu werden. Der aus der Nothilfe entwickelte Geschäftsbetrieb ist sehr vielgestaltig. Die Holzverzuckerungs-AG. besitzt das ganze Aktienkapital der Inventa AG., welche die Patente und Verfahren vorab der Hovag verwertet. Ferner gehört die Fibron S.A., welche vollsynthetische Fasern herstellt, zum größten Teil der Hovag. Die Fibron S.A. besitzt ihrerseits das Aktienkapital der Verkaufsgesellschaft Grilon S.A. Die Patvag, der die drei Elektrizitätswerke gehören, welche die Hovag mit Energie beliefern, steht separat im Eigentum der Hauptaktionäre der Hovag. Bei der Calanda S.A. dagegen besteht auf dieser Seite nur eine Minderheitsbeteiligung.

Gemäß dieser summarischen Übersicht wird die ganze Gruppe von den beiden Stammaktionären der Hovag auf Grund eines verhältnismäßig kleinen Kapitals dirigiert. Dieses Kapital stellt eine Personalunion her, und die Urzelle der so verbundenen Werke ist die Treibstoffabrik. Über diese Fabrik sind dem Unternehmen die beträchtlichen Mittel zugeflossen, ohne die eine solche Entfaltung nicht denkbar gewesen wäre. Fachleute schätzen, daß der Überpreis der von der Hovag gelieferten Treibstoffe und des Sprites gegenüber den Marktpreisen und die erhaltenen Subventionen zusammen rund 130 Mio. Franken ausmachen, wozu noch der Mehrpreis für die weiteren 26 200 Tonnen Äthylalkohol käme, den der Bund nach dem vorliegenden Bundesbeschluß bis zum Jahre 1960 zu beziehen hätte. Diese neue Zuwendung wird mit rund 28 Mio. Franken (nach anderen Schätzungen mit rund 33 Mio. Franken) veranschlagt. Die Treibstoffabrikation war somit eine ergiebige und auch die ausschlaggebende Geldquelle. Im Jahre 1953, als das vertragliche Pflichtquantum an den Bund ausgeliefert war, erklärte die Bündner Regierung, daß man außerstande wäre, die Emser Werke lebensfähig zu erhalten, wenn die Treibstoffproduktion auf 5000 Tonnen herabgesetzt würde. Im Sinne einer Übergangsordnung wurde deshalb für die

Jahre 1954 und 1955 ein weiterer Bezug von jährlich 10 000 t Treibstoff und 1600 t Sprit vereinbart. Heute handelt es sich darum, dem Unternehmen diesen Geldfluß, ohne den es nicht bestehen kann, bis zum Jahre 1960 zu erhalten.

3.

Die wesentliche Rechtfertigung einer solchen Stützung findet sich in Art. 5 des Bundesbeschlusses, der die Hovag verpflichtet, die notwendigen Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis Ende 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten. Eine zusätzliche Gegenleistung der Hovag findet sich im folgenden Art. 6, der das Unternehmen auch verpflichtet, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten. Die Umstellungspläne der Gesellschaft sind indessen umstritten. Schon der Hauptvertrag vom Jahre 1941 auferlegte ihr die Pflicht, Versuche anzustellen, um «die Produktionskapazität... bei normalisierten Importverhältnissen auf andere, wirtschaftlich interessante Produkte umzustellen». Diese Vertragsbestimmung entsprach nicht nur der Konzeption der Verkehrsinteressenten, welche seinerzeit den Bau der Fabrik forderten, sondern sie stimmt auch mit den Prinzipien überein, welche in anderen Ländern angewendet werden, um der vorübergehenden Mangellage der Kriegswirtschaft zu begegnen. Auch die im Hauptvertrag von 1943 vorgesehene und ermöglichte Abschreibung der Anlagen bis Ende 1946 sollte diesem Zwecke dienen. Tatsächlich wurden auch in den Geschäftsberichten des Unternehmens seit 1947 und schon in der Präsidialadresse der Generalversammlung der Hovag im Jahre 1946 entsprechende Bemühungen verzeichnet. Aber die Forschungen zeitigten nicht den notwendigen Erfolg, und die praktischen Möglichkeiten erwiesen sich in mehrfacher Hinsicht als beschränkt. Die Umstellung der Methanolsynthese, die aus Wasserstoff und Koks mit Hilfe von Elektrizität einen Treibstoffzusatz herstellt, auf Caprolactan (das zur Herstellung von Grilonfasern dient), ist nach Ansicht der Kontrollkommission zwar möglich und geeignet, diesen Teil des Werkes selbsttragend zu gestalten. Aber nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Produktionskapazität voll ausgenützt werden kann und daß die heutigen Preise nicht weichen. Dieser Teil des Unternehmens wäre also im Konkurrenzkampf äußerst verwundbar. Ebenfalls schwierig ist die Umstellung der Spritfabrikation auf Glyzerin. Die Hovag erklärt, den Holzzucker in Glyzerin umwandeln zu können, doch machen Fachleute zur Wirtschaftlichkeit ein großes Fragezeichen. Die industrielle Erprobung der Laboratoriumsversuche steht noch aus. Ferner scheint die Menge des herzustellenden Glyzerins mehr als das doppelte

des heutigen schweizerischen Bedarfs auszumachen. Dieser ist zur Zeit abnorm groß, weil der Sprengstoffverbrauch infolge des Kraftwerkbaus groß ist. Die Ausfuhr aber ist durch die hohen Schutzzölle des Auslandes gehemmt. Zunächst sind jedenfalls die Marktverhältnisse ungünstig. Im Ständerat erklärte Bundesrat Streuli ferner, die chemische Verwertung des Holzes sei wirtschaftlich auf die Dauer einfach nicht tragbar und die Fabrikation von Sprit auf Grund der Holzverzuckerung ein unwirtschaftliches und unsinniges Unternehmen.

Diese Äußerungen von so hoher verantwortlicher Stelle sind zu beachten, wenn alte Fehler nicht erneut begangen werden sollen. Sie finden heute ihre wirtschaftliche Erklärung in der Feststellung des Präsidenten der Gesellschaft für chemische Industrie, es bedeute eine Vermessenheit, «auf der Grundlage des Holzes chemische Produktionsstämme zu entwickeln», oder — mit Bundesrat Streuli ausgedrückt — schon das der Verzuckerung zugeführte Holz komme so teuer zu stehen wie die daraus hergestellten Produkte.

Es geht aus dieser Beurteilung der technischen und der wirtschaftlichen Sachlage hervor, daß sich die Einwendungen, die schon in den Krisenjahren gegen die Einführung der Holzverzuckerung erhoben wurden, auch post festum als berechtigt erwiesen. Damals handelte es sich um eine kleine Fabrik, die jährlich 20 000 hl Sprit fabrizieren sollte und darum, dem Kanton Graubünden in schwerer Zeit eine weitere Verdienstquelle für die Bergbevölkerung zu eröffnen. Der Ausbau auf die heutige Kapazität war zunächst kriegswirtschaftlich bedingt und nur im Hinblick auf eine einkalkulierte Liquidation zu verantworten, wie das die Verträge vorsahen. Heute stehen wir aber vor vollendeten Tatsachen in der Form einer fortwährend erweiterten Fabrikanlage, und es handelt sich darum, aus der geschaffenen Substanz das Bestmögliche herauszuholen und soviel als möglich zu erhalten.

## 4.

Die Bedeutung des Unternehmens für die schweizerische Waldwirtschaft ist heute geringer. Die Industrie der Holzfaserplatten hat sich seit dem Kriege beträchtlich ausgeweitet. Diese Industrie sowohl als auch die Zellulose- und Papierindustrie führen heute Holzabfälle aus dem Ausland ein. Auch das Sägemehl wird in der Isolierplattenfabrikation verwendet und wird teilweise importiert. Außerdem ermöglicht es der technische Fortschritt heute, auch solches Abfallholz zu verwerten, das in Ems nicht verarbeitet wird. Ems bedeutet also nicht die einzige Verwertungsmöglichkeit. Das gilt auch für die Bündner Waldwirtschaft.

Außerdem aber hat der Kanton Graubünden mit Unterstützung des Bundes ein großes Straßenbauprogramm zu bewältigen. Da in Graubünden während der Saison in Straßenbau, Hotellerie und Landwirtschaft rund 13 000 Fremdarbeiter tätig sind, dürfte es kein unlösbares Problem sein, einen Teil der in Ems allenfalls frei werdenden Arbeitsplätze zu ersetzen. Bei der Holzverzuckerung handelt es sich um deren 240. Das Problem dürfte hauptsächlich darin bestehen, den nötigen Jahresverdienst herauszuwirtschaften. Schließlich wird aber vor allem der Kraftwerkbau, der für Bünden gewaltige Investitionen vorsieht, in den Tälern sehr große Lohnsummen ausschütten und viel Verdienst bringen; auch den Rhätischen Bahnen, die erhebliche Transporte zu bewältigen haben werden. Schließlich werden aber auch an Konzessionsgebühren und laufenden Wasserzinsen, wie auch an Steueraufwendungen bedeutende neue Mittel in die Kassen des Kantons und der beteiligten Gemeinden fließen. Zudem dürften zahlreiche Gemeinden in den Genuß besonders billiger Kraft gelangen. Die Hilfe an Graubünden, die 1940 den Ausschlag gab, zeigt heute ganz andere Aspekte, und es ist nicht gerechtfertigt, das Emser Werk mit dem Kanton zu identifizieren.

## 5.

Haben sich so die Voraussetzungen und Verhältnisse, aus denen die Hovag mit ihren Betrieben hervorgegangen ist, von Grund auf verändert, so stellt sich noch die rechtliche und politische Frage. Der Bundesrat war und ist der Auffassung, daß der Bund nach der Erfüllung seiner Abnahmegarantie bis zum Jahre 1953, bzw. 1955 aus den abgeschlossenen Verträgen nicht mehr verpflichtet sei; das Unternehmen und der Standortskanton jedoch leiten aus den Verträgen einen Anspruch auf Erhaltung des Unternehmens mit Bundeshilfe nach 1955 ab. Die vom Bundesrat angerufenen Experten verneinen diesen Anspruch selbst dann, wenn die Unternehmung ohne eine solche Hilfe in ihrer Existenz gefährdet sein sollte. Um den Schaden indessen von Graubünden abzuwenden und die Bereitschaftsstellung der Treibstoffabrik zu sichern, beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten die in der Abstimmungsvorlage vorgesehene nochmalige Hilfeleistung bis zum Jahre 1960. Es ist bemerkenswert, daß die Räte den ursprünglichen Titel des Bundesbeschlusses abänderten. Aus der Hilfe an ein Unternehmen der Privatwirtschaft gemäß der Vorlage des Bundesrates ist in der parlamentarischen Beratung wiederum, ähnlich wie im Jahre 1940, eine «Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden» geworden. Das ist das politische und gegenüber der sachlichen Beurteilung das ausschlaggebende Motiv.

Man kann nach dem Gesagten wirklich der Auffassung sein, diese Motivierung halte der näheren Prüfung nicht stand, so daß aus dem Titel ein unverkennbares Unbehagen des Parlamentes gelesen werden darf. Man kann sich ferner über die Form des Bundesbeschlusses wundern, wäre es doch angezeigt gewesen, der neuen Verpflichtung des Bundes die Voraussetzungen der Hilfe klar gegenüberzustellen und diese in einer vertraglichen Vereinbarung niederzulegen. Der vorliegende Beschluß bietet nach der ganzen Sachlage offenbar keine absolute Gewähr dafür, daß die Aktion die Früchte zur Reife bringt, die man sich verspricht. Wir stehen im Falle des Mißlingens vor der gleichen politischen und vor der gleichen wirtschaftlichen Situation wie heute. Es wäre daher richtig, diejenigen Verantwortlichkeiten zu schaffen, welche eine völlig verläßliche Gewähr für eine wirtschaftliche Umstellung bieten, und die beste Gewähr besteht noch immer darin, daß das verantwortliche Kapital das volle Risiko übernimmt. Wenn die Holzverzuckerung ein «unwirtschaftliches und unsinniges» Unternehmen ist, wie das vom Bundesratstisch aus erklärt wurde, so kann diese Produktion nicht die geeignete Basis für die Fortführung des Betriebes darstellen. Nach der Abstimmungsvorlage aber würde daran nichts geändert. Wenn es eine «Vermessenheit» darstellt, auf der Basis des Holzes neue chemische Produktionsstämme zu entwickeln, wird vielmehr auf diese Urzelle des Unternehmens verzichtet werden müssen, und die 240 Arbeitsplätze sind zu ersetzen. Man wird aber auch hier vernünftig vorzugehen haben.

Lehnt das Schweizervolk am 13. Mai den vorliegenden Bundesbeschluß ab, so steht für ein Jahr der Weg des dringlichen Bundesbeschlusses für eine letzte Gnadenfrist offen, und wenn das Schweizervolk will, kann es diese Frist sogar um ein weiteres Jahr verlängern. Dann hat die Hovag innerhalb dieser Fristen die Möglichkeit, ihre Pläne auf eigene Verantwortung zustande zu bringen und zu verwirklichen. Sind die Pläne entgegen den vorstehenden Einwänden gut, so sollte sie es tun. Bestehen Zweifel, so kann sie das Angebot der schweizerischen Industrie annehmen, welche im Begriffe ist, eine Auffangorganisation zu bilden, um für eine zweckmäßige Umstellung das Nötige in die Wege zu leiten. So oder anders aber wird man nach den Auskünften der Fachwelt den «Holzweg» von 1940, der als eine «Staatsstraße» mit hölzerner Unterlage ausgebaut wurde, ersetzen müssen. Diesem Vorhaben jedoch steht der Inhalt des Bundesbeschlusses vom 30. September 1955 als ein Hindernis im Wege, das zu sprengen ist.